

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährig K. 4·50. Nr. 4. Olkusz, am 25. April 1918.

43.

Neuernennung des Regierungskommissärs in Skała

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit Vdg. Nr. 7602/18 vom 14. März 1918 den H. Mieczysław Majewski auf seine viermal wiederholte Bitte seines Amtes als Regierungskommissär in Skala enthoben und an seine Stelle den H. Jan Postolski bisher Sołtys in Nowa Wieś mit Vorbehalt der Genehmigung des k. u. k. M. G. G. Lublin ernannt.

Aus Anlass des freiwilligen Scheidens vom Amte wird dem H. Mieczyslaw Majewski die volle Anerkennung für dessen unermüdliche selbstaufopfernde Arbeit für das Wohl der Gemeinde und deren Inwohner — sowie der Dank im Namen des Allerhöchsten Dienstes und im Namen des k. u. k. Kreiskommandos, welchem H. Majewski in allen wichtigeren Angelegenheiten als Beirat behilflich war, ausgesprochen.

44.

Verordnung vom 5. März 1918,

betreffend die Wahlordnung für 33 Städte.

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 65 V. Bl., wird für die Bildung der Stadtvertretung und Stadtverwaltung in 33 Städten angeordnet, wie folgt:

Wahlrecht und Wahlbarkeit.

§ 1.

Von den nach den Bestimmungen der Städteordnung (§ 8) wahlberechtigten Gemeindemitgliedern können das Wahlrecht nicht ausüben und nicht gewählt werden:

a) Personen, die von Almosen leben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen; Unterstützungen aus Krankenkassen, der Bezug von Alters- und Invalidenrenten oder von Unterhaltsbeiträgen aus staatlichen Mitteln, sowie die Unterstützung durch die im Zusammenhange mit dem Kriege entstandenen Institutionen (Hilfkomitees, Volksküchen und dgl.) gelten nicht als Armenunterstützung,

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert,

c) Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüssen oder wegen Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens in gerichtlicher Untersuchung stehen,

d) Personen, die Schankgewerbe betreiben oder Freudenhäuser innehaben sowie Bedienstete dieser Anstalten.

§ 2.

Zu Stadträten und zu Mitgliedern der Stadtverwaltung (des Magistrates) können nicht gewählt werden:

a) Beamte und Diener der Stadt oder städtischer Anstalten, solange sie im Dienste sind und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nich endgültig erledigt sind,

b) Besitzer von Konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen,

c) Pächter städtischer Liegenschaften und Einkünfte,

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt zu besorgen haben.

Stadträte und Magistratsmitglieder, die zur Stadt in eines der obbezeichneten Verhältnisse treten, haben ihr Mandat niederzulegen.

Zum Mitgliede der Stadtverwaltung (des Magistrates) kann nicht gewählt werden, wer mit einem bereits gewählten Magistratsmitgliede bis einschliesslich im 4-ten Grade (Art. 737 und 738 des Zivilkodex des Königreiches Polen) verwandt oder verschwägert ist.

Personen, die mit der Stadt in einem Rechtsstreite stehen, können das Amt eines Stadtrates oder Magistratsmitgliedes bis zur Beendigung dieses Rechtsstreites nicht ausüben.

Durchführung der Wahlen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Zur Durchführung der Stadtrastwahlen ernennt das Kreiskommando für jede Stadt einen Wahlkommissär und seinen Stellvertreter.

Das Kreiskommando beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

Die Stadtverwaltungen haben alle zur Durchführung der Wahlen nötigen Hilfsmittel beizustellen und tragen die Kosten der Wahlen.

Wählerlisten.

§ 4.

Die bestehenden Stadtverwaltungen haben unter Beobachtung der Bestimmungen der Städteordnung (§ 10) nach Kurien getrennte Wählerlisten anzulegen.

Die Wählerlisten haben, innerhalb jeder Kurie nach Anfangsbuchstaben der Namen geordnet, Namen, Beruf (Beschäftigung), Alter und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten.

Die Namen sind fortlaufend mit Nummern zu versehen.

Auflegung der Wählerlisten. Beklamationsverfahren.

§ 5.

Die Wählerlisten werden durch 8 Tage zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Wenn nötig kann der Wahlkommissär die Teilung der Wählerlisten und ihre Auflegung in mehreren Lokalen anordnen.

In diesem Falle sind die Listen nach den Anfangsbuchstaben zu teilen. Die Wählerlisten derselben Anfangsbuchstaben aus allen Kurien sind zusammen aufzulegen.

§ 6.

Der Wahlkommissär verlautbart die Auflegung der Wählerlisten unter Festsetzung einer achttägigen Fallfrist zur Einbringung von Reklamationen.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet. Sie besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden und acht von der Stadtvertretung gewählten Mitgliedern. Im Bedarfsfalle kann diese Kommission durch Kooptierung verstärkt werden.

Der Wahlkommissär teilt die Reklamationskommission nötigenfalls in Sektionen, entsprechend der Zahl der Lokale, in denen die Wählerlisten aufgelegt wurden. Er ist in diesem Falle Vorsitzender aller Sektionen und leitet ihre Tätigkeit, kann jedoch für jede Sektion aus der Zahl der Mitglieder derselben einen Stellvertreter bestimmen.

Die Reklamationskommission (Sektion) ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden (Stellvertreter) wenigstens 4 Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Reklamationen sind in den vom Wahlkommissär festgesetzten Amtsstunden bei der Reklamationskommission oder, wenn eine Teilung der Wählerlisten angeordnet wurde, bei der zuständigen Sektion der Reklamationskommission zu erheben. Sie können mündlich vorgebracht werden, müssen jedoch, wenn eine sofortige Entscheidung nicht möglich ist, durch den Reklamierenden selbst schriftlich niedergelegt, oder

durch ihn bei der Kommission (Sektion) eindiktiert werden.

§ 8.

Reklamieren können:

a) Wahlkomitees, wenn sie aus wenigstens 20 Wählern bestehen und beim Kreiskommando angemeldet wurden. Diese Wahlkomitees sind berechtigt, durch ein hiezu legitimiertes Mitglied sowohl behufs Eintragung nicht aufgenommener Wahlberechtigter, als auch behufs Streichung nicht wahlberechtigter Personen oder behufs Übertragung einzelner Wähler in andere Wahlkurien, Reklamationen vorzubringen.

b) Wer wahlberechtigt zu sein glaubt und in die Wählerliste nicht eingetragen wurde.

§ 9.

Bei Reklamationen ist die Wahlberechtigung über Verlangen der Reklamationskommission (Sektion) nachzuweisen.

Als Staatsangehöriger im Königreiche Polen ist anzusehen, wer zur ständigen Bevölkerung irgend einer Stadt- oder Landgemeinde Polens gehört. Der Nachweis hierüber kann durch Vorlage eines entsprechenden Dokumentes, oder einer amtlichen Bestätigung, oder in sonst glaubwürdiger Weise erbracht werden.

Behufs Aufnahme in die Wählerliste der I., II. oder III. Kurie ist erforderlichenfalls nachzuweisen:

für die I. Kurie die Tatsache, dass der Reklamant Handel oder Gewerbe (Handwerk) treibt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Handels- oder Gewerbepatentes oder einer Bestätigung des Magistrates. Eine durch den Krieg verursachte Unterbrechung des Betriebes berührt das Wahlrecht nicht,

für die II. Kurie das Eigentum an einer Liegenschaft im Stadtgebiete; der Nachweis ist durch Vorlage der letzten Quittung über die Zahlung der Immobiliarsteuer für die ganze Liegenschaft oder einer Bestätigung des Grundbuchsamtes oder des Magistrates, oder durch Vorlage der Erwerbesurkunde zu erbringen,

für die III. Kurie die Absolvierung einer zumindestens 7-klassigen in- oder ausländischen Mittelschule oder einer Lehrerbildungsanstalt oder die Entrichtung einer Wohnungssteuer durch Vorlage der bezüglichen behördlichen Quittung oder einer behördlichen Bescheinigung über die Veranlagung.

Jeder Reklamant ist verpflichtet, alle Umstände anzugeben, die seine Wahlberechtigung in irgend einer Kurie begründen könnten.

§ 10.

Wird im Reklamationswege die Streichung einer in die Wählerlisten eingetragenen Person, oder deren Übertragung in eine andere Wahlkurie verlangt, so kann die Kommission (Sektion) die Erbringung der erforderlichen Beweise vom Reklamanten verlangen. Dem von der Reklamation Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedenfalls ist von einer erfolgten Streichung oder Übertragung in eine andere Kurie der Betroffene zu verständigen.

Streichungen in den Wählerlisten sind in der Weise vorzunehmen, dass die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt.

§ 11.

Die Reklamationskommission (Sektion) entscheidet über die eingebrachten Reklamationen binnen drei Tagen. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

Wahllegitimationen.

§ 12.

Nach durchgeführtem Reklamationsverfahren werden allen in die Wählerlisten aufgenommenen Personen Wahllegitimationen nach folgendem Muster zugestellt:

Stadtratswahlen in 191

Kurie

Fortl. Nr.

Name:

Beruf (Beschäftigung):

Alter:

Wohnung:

(Amtssiegel).

Wählerversammlungen.

§ 13.

Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an bis zum letzten Tage vor der Wahl und weiter an jenen Tagen, an welchen keine Wahlen stattfinden bis zum letzten Wahltage können legal bestehende Vereine und Korporationen sowie bei der Behörde angemeldete Wahlkomitees (§ 8, Punkt a dieser Vdg.) Wählerversammlungen veranstalten. Die Genehmigung der Abhaltung einer Versammlung ist spätestens 24 Stunden vorher beim Kreiskommando einz holen, welches den Verlauf der Versammlung durch behördliche Organe überwachen lassen kann.

Einbringung von Kandidatenlisten.

§ 14.

Nach Fertigstellung der Wählerlisten gibt der Wahlkommissär eine Frist bekannt, binnen welcher die Kandidatenlisten bei ihm einzubringen sind.

§ 15.

Jede Kandidatenliste muss mit der Nummer der Wahlkurie bezeichnet sein und hat in deutlich erkennbarer Reihenfolge die Namen von mindestens zweimal so viel Kandidaten zu enthalten, als Stadträte in der betreffenden Kurie zu wählen sind und wenigstens 20 Unterschriften von Wählern der betreffenden Kurie tragen.

Sowohl bei jedem Kandidaten als auch bei jedem Unterzeichner ist die Kurienzahl und fortl. Nummer seiner Wahllegitimation anzugeben.

Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen nicht in jener Kurie wahlberechtigt sein, in der sie vorgeschlagen werden.

§ 16.

Der Kandidatenliste ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Kandidaten beizulegen, dass er bereit ist, die Wahl zum Stadtrat oder zum Ersatzmann anzunehmen. Diese Erklärung muss durch zwei wahlberechtigte Zeugen beglaubigt sein. Gemeinschaftliche Zustimmunserklärungen sind zulässig.

Nach Einbringung der Kandidatenliste kann die abgegebene Erklärung nicht zurückgezogen werden.

§ 17.

Bei Einbringung der Kandidatenliste sind zwei Vertrauensmänner namhaft zu machen; dieselben haben dem Wahlkommissär die allenfalls erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

§ 18.

Der Wahlkommissär hat jede eingereichte Kandidatenliste sofort zu prüfen und einen der Vertrauensmänner auf allenfalls wahrgenommene Mängel, wie ungenügende Anzahl von Unterschriften, undeutliche Bezeichnung von Kandidaten, nicht deutlich erkennbare Reihenfolge derselben, Mangel der Zustimmung von Kandidaten, Abgang der Wählbarkeit und dlg. aufmerksam zu machen.

§ 19.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Kandidat die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht, so hat sich hierüber sofort eine vom Wahlkommissär zu berufende Kommission Gewissheit zu verschaffen. Sie besteht aus 4 Wählern, je einem aus jeder Kurie. Der Wahlkommissär oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, nimmt aber an Abstimmungen der Kommission nicht teil.

§ 20.

Nach Ablauf der Frist für die Einbringung der Kandidatenlisten können von den einbringenden Wählern noch durch zwei Tage die vom Wahlkommissär als notwendig bezeichneten Korrekturen vorgenommen werden.

§ 21.

Die endgültig festgestellten Kandidatenlisten sind vom Wahlkommissär mit einem Erkennungszeichen (grossen Buchstaben) zu versehen und soweit sie gültig sind, öffentlich bekanntzugeben.

§ 22.

Falls innerhalb der festgesetzten Frist in irgendeiner Kurie keine einzige Kandidatenliste eingebracht werden sollte, hat der Wahlkommissär eine neuerliche Fallfrist zur Einbringung der Kandidatenliste in der bezüglichen Kurie zu bestimmen. Insofern auch innerhalb dieser neuen Frist keine einzige Kandidatenliste eingebracht werden sollte, hat das Militärgeneralgouvernement über Antrag des Kreisausschusses die auf die bezügliche Kurie entfallende Anzahl Stadträte und Ersatzmänner zu ernennen.

Vornahme der Wahl.

§ 23.

Spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltage werden vom Wahlkommissär die Wahltermine (Tage sowie Anfang und Ende der Wahlzeit) für die einzelnen Kurien, sowie die Wahlräume bekanntgegeben.

Die Kurien wählen in umgekehrter Reihenfolge ihrer Nummern.

Die Zahl der Wahlräume richtet sich nach dem Bedarf. Sind mehrere Wahlräume bestimmt, so werden die Wähler auf dieselben nach den Anfangsbuchstaben der Namen verteilt.

Bei jedem Wahlraum muss sich ein abgesonderter Raum für die Ausfüllung der Stimmzettel befinden.

§ 24.

Für jeden Wahlraum bestellt der Wahlkommissär eine Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern.

Diese Wahlkommissionen ergänzen sich für die Wahl in jeder einzelnen Kurie durch Zuziehung von

je drei freiwilligen Wählern der betreffenden Kurie. Unter mehreren sich freiwillig meldenden Wählern trifft der Vorsitzende die Auswahl.

§ 25.

Bei den Wahlen kann je ein Vertrauensmann jeder Kandidatengruppe (Kandidatenliste) dem Wahlakt als unmittelbarer Zeuge beiwohnen und sich zu diesem Zwecke ständig in der Nähe der Wahlkommission aufhalten.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die Wahlkommission auf allenfalls wahrgenommene Übertretungen der Wahlvorschriften durch Wähler aufmerksam zu machen; dürfen sich jedoch in die Wahlhandlung in keiner Weise unmittelbar einmengen.

§ 26.

Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Mitglied der Kommission mit seiner Vertretung betrauen.

Die Wahlkommission trifft die notwendigen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Wahlkommission während der Wahlhandlung die Wählerliste, die Stimmliste und das Wahlprotokoll zu führen haben.

In der Wählerliste ist die Stimmabgabe beim Namen des betreffenden Wählers anzumerken.

In die Stimmliste sind die abstimmenden Wähler der Reihe nach unter Beifügung der Nummer ihrer Wahllegitimation einzutragen.

Im Wahlprotokoll sind alle wesentlichen Momente der Wahlhandlung, insbesondere alle Entscheidungen der Wahlkommission zu verzeichnen.

§ 27.

Der Wähler hat sein Wahlrecht, von den in den §§ 11 und 12 der Städteordnung bestimmten Fällen abgesehen, in der Regel persönlich auszuüben.

Für mehrere Eigentümer einer Liegenschaft ist die von den anderen bevollmächtigte Person wahlberechtigt. Die Vollmacht muss vor einem Notar, einer Gerichtsbehörde, dem Kreiskommando, einem Polizeikommissariat oder vor dem Magistrat ausgestellt sein

Wähler, die in Ausübung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit abwesend sind, können zur Abgabe ihrer Stimme einen anderen Wähler derselben Kurie bevollmächtigen. Bezüglich der Ausstellung der Vollmacht gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes.

Vorschriften für die Abstimmung.

§ 28.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen.

Liegt für eine Kurie nur eine giltige Kandidatenliste vor, so enfällt die Abstimmung in dieser Kurie und es sind die in der Liste namhaft gemachten Kandidaten bis zur vorgeschriebenen Zahl als gewählt zu betrachten.

§ 29.

Zur Abstimmung sind Stimmzettel nach folgendem Muster zu benützen:

Stadtratswahlen in 191
Kurie
Kandidatenliste

Im Wahlraum sind Stimmzettel in entsprechender Zahl bereit zu halten. Es können jedoch auch andere Stimmzettel verwendet werden, soferne sie dem vorstehenden Muster genau entsprechen.

Der Wähler hat die Bezeichnung (den Buchstaben) der Kandidatenliste, für die er stimmen will, an der hiefür bestimmten Stelle deutlich einzutragen.

Des Schreibens unkundigen Wählern steht es frei, den Vorsitzenden der Wahlkommission um Eintragung des von ihnen angegebenen Buchstabens zu ersuchen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind derartig zu falten, dass die Schrift nicht sichtbar ist.

§ 30.

Der Wähler weist dem Vorsitzenden der Wahlkommission seine Wahllegitimation und allenfalls seine Vollmacht vor. Der Vorsitzende prüft die Wahllegitimation (die Vollmacht), lässt die Stimmabgabe in der Wählerliste und in der Stimmliste anmerken, übernimmt vom Wähler den Stimmzettel, legt ihn in die Wahlurne, versieht hierauf die Wahllegitimation mit dem Stempelaufdruck »Abgestimmt« und gibt sie dem Wähler zurück.

Jeder Wähler darf, ob er für seine Person oder als Vertreter oder Bevollmächtigter abstimmt, nur einen Stimmzettel abgeben.

§ 31.

Wenn über die Identität eines Wählers Zweifel auftauchen, die sich auf andere Weise nicht beheben lassen, so kann die Wahlkommission den Identitäsnachweis durch Zeugenschaft einer der Kommission bekannten Person verlangen.

§ 32.

Im Falle eine nterbrechung der Wahl sind die Wahlurne und die hlakten amtlich zu verschliessen.

§ 33.

Nach Abl f der festgesetzten Zeit wird die Abstimmung geschlossen; die zu dieser Zeit im Wahlraume befindlichen Wähler können ihre Stimmen noch abgeben.

§ 34.

Nach Schluss der Abstimmung entleert der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlurne, entfaltet die Stimmzettel und zählt sie. Die Zahl muss mit der Zahl der in die Stimmliste eingetragenen Wähler übereinstimmen.

Hierauf verliest der Vorsitzende die Stimmzettel.

Das Ergebnis der Abstimmung wird durch vom Vorsitzenden hiezu bestimmte Mitglieder der Wahlkommission in zwei gleichlautenden Stimmverzeichnissen in der Weise vermerkt, dass jeder das erstemal genannte Buchstabe einer Kandidatenliste unter Beisetzung der Ziffer 1 eingetragen und diesem Buchstaben bei der weiteren Nennung die nächste Ziffer 2, 3 u. s. w. beigesetzt wird.

§ 35.

Tauchen über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel oder Eintragungen Zweifel auf, so entscheidet die Wahlkommission. Ungültig sind insbesondere Eintragungen, welche die Absicht des Wählers nicht genau erkennen lassen sowie bedingungsweise abgegebene Stimmen.

Stimmzettel, über die eine besondere Entscheidung seitens der Wahlkommission getroffen wurde, sind dem Wahlprotokoll beizulegen.

§ 36.

Die Wahlakten sind zu verpacken, zu versiegeln und sofort dem Wahlkommissär zuzustellen.

Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kurien

§ 37.

Zur Feststellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kurien wird eine Hauptwahlkommission gebildet. Sie besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden, vier von diesem zu berufenden Mitgliedern — je einem aus jeder Kurie — und zwei sich freiwillig meldenden Wählern der betreffenden Kurie. Unter mehreren sich freiwillig Meldenden trifft der Wahlkommissär die Auswahl.

§ 38.

Die Sitzungen der Hauptwahlkommission sind öffentlich. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen.

Bei Abstimmungen stimmt der Wahlkommissär nicht mit.

§ 39.

Die Hauptwahlkommission ist derart rechtzeitig einzuberufen, dass sie sofort nach dem Einlangen der Wahlakten aus den einzelnen Wahlräumen die Tätigkeit beginnen kann.

§ 40.

Die Hauptwahlkommission überzeugt sich von der Vollständigkeit der Wahlakten, überprüft die Entscheidungen der Wahlkommissionen und berichtigt sie gegebenenfalls.

Hierauf stellt der Wahlkommissär unter Mitwirkung der Kommission das Ergebnis der Wahl fest.

§ 41.

Das Ergebnis der Wahl ist für jede Kurie abgesondert vor der Vornahme der Wahl in der nächsten Kurie zu verlautbaren.

Berechnung des Wahlergebnisses.

§ 42.

In allen Kurien sind die Stadtratsmandate auf die in der betreffenden Kurie eingebrachten Kandidatenlisten nach dem Verhältnisse der auf sie entfallenen Stimmenzahl zu verteilen.

Hiezu wird zunächst die Gesamtzahl aller in der betreffenden Kurie abgegebenen Stimmen ermittelt. Diese Gesamtzahl wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Stadträte, d. i. in den Städten mit höchsten 10.000 Einwohnern durch 7, in den Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern durch 9 geteilt. Durch den Quotienten der sich hiebei ergibt und allenfalls auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, werden die Stimmenzahlen der einzelnen Kandidatenlisten geteilt.

Von jeder Kandidatenliste sind der Reihe nach vom ersten an so viele Kandidaten als gewählt zu betrachten, als diese letzte Teilung für diese Kandidatenliste ergeben hat. Kandidaten, die etwa bereits in einer anderen Kurie gewählt wurden, sind auszulassen.

§ 43.

Bleiben nach dieser Verteilung noch Mandate übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Kandidatenliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugefallenen

Mandate geteilt. Jener Kandidatenliste, bei der sich hiebei der grösste Quotient ergibt, wird noch ein Mandat zugewiesen.

Bleibt noch ein zweites Mandat zu vergeben, so wird die Stimmenzahl jener Kandidatenliste, die nach Absatz 1 ein weiteres Mandat erhalten hat, durch die wieder um 1 vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugefallenen Mandate geteilt. Der Quotient, der sich hiebei ergibt, wird mit den Quotienten verglichen, die sich nach Absatz 1 bei den anderen Kandidatenlisten ergeben haben. Jener Kandidatenliste, die nunmehr den grössten Quotienten aufweist, fällt das zweite noch zu vergebende Mandat zu.

Dieses Verfahren wird nötigenfalls fortgesetzt.

§ 44.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird in der Weise nachgeprüft, dass die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatenlisten durch den Quotienten, auf den das letzte Mandat entfallen ist geteilt werden. Die Teilung muss für jede Kandidatenliste die Gesamtzahl der ihr zugefallenen Stadtratsmandate ergeben.

§ 45.

Sollten nach § 43 mehrere Kandidatenlisten auf ein Mandat gleichen Anspruch haben und die Befriedigung aller Ansprüche nicht möglich sein, so entscheidet das Los.

§ 46.

Von jeder Kandidatenliste sind, soweit sie gültige Namen enthält, von den unmittelbar auf den letzten gewählten Stadtrat folgenden Kandidaten ebenso viele zu Ersatzmännern gewählt, als dieser Liste Stadtratsmandate zugefallen sind.

Wurde ein Kandidat in einer Kurie zum Ersatzmann und in einer später wählenden Kurie zum Stadtrate gewählt, so gilt die Wahl zum Stadtrat. In jener Kurie, in welcher dieser Kandidat zum Ersatzmann gewählt war, rückt der der Reihe nach nächste Kandidat der betreffenden Liste zum Ersatzmann vor.

Ersatz ausscheidender Stadträte.

§ 47.

An die Stelle ausscheidender Stadträte folgt der nächste Ersatzmann derselben Kandidatenliste nach.

Annullierung der Wahlen.

§ 48.

Das Militärgeneralgouvernement kann die gesamten Wahlen oder die Wahlen in einer bestimmten Kurie aufheben und — allenfalls auf Grund derselben Wählerlisten — neuerlich durchführen lassen, wenn es offenbar wird, dass das Wahlergebnis durch Betrug, durch Wahlbestechung, durch irgendwelche, die freie Wahl behindernde Umstände oder durch Verletzung von Vorschriften der Städteordnung oder dieser Verordnung beeinflusst worden ist.

Strafbestimmungen.

§ 49.

1. Wer behördlichen Anordnungen in Angelegenheit der Durchführung der Wahlen zuwiderhandelt,

2. wer in einer Wählerversammlung durch sein Verhalten die Ruhe und Ordnung gröblich verletzt,

3. wer durch wissentlich falsche Angaben die Entscheidung über sein Wahlrecht oder über das Wahlrecht eines anderen Gemeindemitgliedes zu beeinflussen versucht,

4. wer durch sein Verhalten die Durchführung der Abstimmung verhindert oder stört und der Ermahnung behördlicher Organe oder des Vorsitzenden der Wahlkommission nicht Folge leistet,

5. wer durch Bestechung oder sonstige unlautere Mittel das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen trachtet,

6. wer als Mitglied einer Wahlkommission seine amtlichen Pflichten verletzt, wird — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — gerichtlich an Geld bis zu 1500 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Übetretungen der in den Punkten 3 und 5 bezeichneten Art ziehen den Verlust des Wahlrechtes für die betreffende Wahlperiode nach sich.

Konstituierung der Stadtvertretung.

§ 50.

Die gewählten Stadträte werden vom Wahlkommissär zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In derselben führt das bisherige Stadtoberhaupt den Vorsitz.

§ 51.

Stadträten, die zur konstituierenden Sitzung trotz Einladung ungerechtfertigter Weise nicht erscheinen oder sich vor Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbusse bis zu 1.000 Kronen auferlegt werden.

§ 52.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung und zur Gültigkeit der

Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Stadträte und die absolute Stimmenmehrheit aller Stadträte erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, soferne er nicht Mitglied des neugewählten Stadrates ist.

§ 53.

Vor der Vornahme der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters beschliesst der Stadtrat, welche Mitglieder der Stadtverwaltung (des Magistrates) ein Gehalt zu beziehen haben und setzt die Höhe der Gehälter fest.

§ 54.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind jeder einzeln zu wählen.

Der Stadtrat beschliesst über die Art der Durchführung der Wahlen.

§ 55.

Ergibt ein erster Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgang die grösste Stimmenanzahl erlangt haben. Bei gleicher Stimmenanzahl mehrerer Kandidaten ist zunächst durch eine engere Vorwahl zwischen den in Betracht kommenden Kandidaten — und — wenn sich hiebei wieder Stimmengleichheit ergibt — durch das Los — zu entscheiden, welche von ihnen in die engere Wahl zum Bürgermeister bezw. Stellvertreter desselben zu gelangen haben.

Stimmen, die bei einer engeren Wahl auf andere Kandidaten fallen, sind ungültig.

§ 56.

Nach durchgeführter Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters wird die konstituierende Sitzung vom Vorsitzenden geschlossen.

Über das Ergebnis der Wahl hat der Vorsitzende sogleich im Wege des Kreiskommandos dem Militärgeneralgouvernement zu berichten, welches über das Wahlergebnis das kön. poln. Ministerium des Innern in Kenntnis setzen wird.

§ 57.

Wird einem der Gewählten, die nach § 5, Abs. 3 der Städteordnung erforderliche Bestätigung des Militärgeneralgouvernements versagt, so ist eine neuerliche Wahl in derselben Weise vorzunehmen.

§ 58.

Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters leisten diese in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Vertreters die nach § 18 der Städteordnung vorgeschriebene Angelobung.

§ 59.

Sofort nach Übernahme des Amtes beruft der neue Bürgermeister eine Stadtratssitzung ein, nimmt den Stadträten die vorgeschriebene Angelobung ab und ordnet die Wahl der Beisitzer an.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 52. 54 und 55 dieser Verordnung mit der Massgabe, dass zur Giltigkeit der Wahlen nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte erforderlich ist.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Liposćak, m. p., General der Infanterie.

45.

Verordnung vom 26. März 1918,

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in östrreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl. folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit vom Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Liposćak m. p., General der Infanterie.

46.

Kundmachung.

Wechseln von Rubeln bei der Kreiskassa.

Romanow-Rubel werden den aus Russland in die Monarchie heimkehrenden österr.-ung. u. bosn.-herzog. Staatsangehörigen bei der Kreiskassa in Olkusz zum amtlichen Kurs in Kronen eingewechselt.

Händler ausgeschlossen.

47.

Verordnung vom 11. März 1918,

betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1917 Nr. 47 V. Bl., über die Einführung der mehl- und kartoffellosen Tage.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird angeordnet:

Die mit Verordnung vom 25. Mai 1917, Nr. 47 V. Bl., verfügte Einführung der mehl- und kartoffellosen Tage wird hiemit ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak, m. p., General der Infanterie.

48.

Kundmachung.

Verordnung von 25. Februar 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet wie folgt:

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

§ 1.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine) abgegeben oder bezogen werden.

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgeltliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Übertragung auf dritte Personen ist verboten.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

Kohlenkarten.

§ 3.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die für die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben. (Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

§ 4.

Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briektts) oder 250 Kilogramm Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m³ Brennholz nicht übersteigt.

Personen die über grössere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmass gesunken sind.

§ 5.

Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter hat bei der Gemeinde seines Wohnsitzes bis 15. April 1918 eine wahrheitsgetreue Erklärung betreffs des Haushaltes abzugeben. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermieter betrachtet, die nicht selbständig kochen und ihre Räume nicht selbständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinem Bevollmächtigten bei der im 1. Absatze bezeichneten Stelle sofort anzumelden.

§ 6.

Für jeden Haushalt (§ 4), in dessen Küche die Mahlzeiten regelmässig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegeben.

§ 7.

Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgendem Ausmasse ausgegeben:

1. für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand.

2. für drei oder mehrere Wohnräume:

a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören,

b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als sechs Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine grössere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmasse zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmsfälle.

§ 8.

1. Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichen Interesse betriebenen Berufe können falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit, neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:

a) bei Verwendung eines einzigen Raumes ein Zimmerbrand,

b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.

3. In besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann dass Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse ensprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

§ 9.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1. für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie für Klöster;

2. für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;

3. für Unterrichts- und Erziehunganstalten, Kranken- oder sonstige Fürsorgeanstalten, die nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;

4. für Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerben, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergleichen) und für Bade- und Waschanstalten;

5. andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;

6. Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

§ 10.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels- und Gewerbetreibenden:

b) von Lebensmittel- und anderen Verbänden, Konsumvereinen und gleichartigen Körperschaften nach Massgabe ihrer Satzungen;

c) von den Verkaufstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverscheisses mit diesen Bedarfsgegenständen ausser ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach Anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11.

Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgeben.

Die Rayons werden vom Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der Approvisionierungsausschuss oder das Hilfskomitee ermächtigt werden.

Vormerkbücher.

§ 12.

Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts berechtigten Handels- und Gewerbebetreibenden (§ 10 Punkt a) haben Vormerkbücher zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels- und Gewerbebetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

Aufsicht.

§ 13.

Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs- und Vorratsräumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen-, Koks- und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für Preisbestimmung der Kohlen, Koks u. Bricktts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behördlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zur Überwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen auch die Gemeinde, den Approvisionierungsausschluss oder das Hilfskomitee ermächtigen.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 14.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., bestraft.

§ 15.

Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1. für die Behörden, Ämter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates,

2. für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten: insbesondere Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

3. für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak, m. p., General der Infanterie.

49.

Verordnung von 27. Februar 1918,
betreffend die Erhöhung der Salzverschleisspreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Mai 1917, Nr. 46 V. Bl., wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Der Verschleisspreis für 1 kg Kochsalz wird auf 66 h. für 1 russisches Pfund auf 27 h festgesetzt.

§ 2.

Übetretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipošćak, m. p., General der Infanterie.

50.

Kundmachung.

Verordnung vom 4. April 1918 betreffend die Erhebung der Anbau- und sostigen Wirtschaftsverhältnisse.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917 Nr. 75 V. Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet.

§ 1.

Auskunftpflicht.

Der Grundbesitzer sowie jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über die Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch einen damit betrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2.

Zeit, Ort und Art der Auskunfterteilung.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort, wo dies zu geschehen hat, wird in jeder Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftpflichtiger durch schriftliche Vorladung oder mündliche Verständigung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimte Fragen sind, u. zw. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten: in diesem Falle wird der Zeitpunkt bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an Eides statt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftpflichtigen bekräftigt werden.

§ 3.

Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2, Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreikommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebung an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke nach rechtzeitiger Verständigung des Auskunftpflichtigen Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten. Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftpflichtigen oder seines Stellvertrters betreten werden.

Die Einholung oder Überprüfung von Auskünfte darf sich nicht auf Privat und Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit den Zwecken der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen mit dem Amtssiegel versehen Vollmacht ausweisen.

§ 4.

Strafbestimmungen.

1) Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2 Absatz 2) nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft (§ 2, Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt,

wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

2) Wer die unter 1) bezeichneten Übertretungen trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt,

wer vor den mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organen die Auskünfte ganz oder teilweise verweigert, oder ihnen unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Olkusz, am 4. April 1918.

51.

Kundmachungen

a.

betreffend die Sammlung von Knochen für Kunstdüngererzeugung ad L. V. Nr. 15825.

Mit Verordnung L. V. Nr. 200405 wird zwecks Sicherstellung von erforderlichen Mengen vom Kunstdünger eine intensive Knochensammlung in allen Gemeinden des Kreises organisiert und verfügt:

a) Knochen und Knochenabfälle jeder Art sind sorgfältigst aufzubewahren und über Aufforderung der vom k. u. k. Kreiskommando hiezu bestimmten Einkäufer an diese abzuliefern, gegen entsprechende Vergutung durch den Einkäufer.

b) Die im jeden einzelnen Dorfe und Meierhofe, sowie bei den Militärischen Abteilungen und Anstalten gesammelten Knochenvorräte sind der in den Gemeinden befindlichen Ölfruchtmannschaft, bezw. dem

Ölfruchtoffizier bei der L. A. des Kreiskommandos anzuzeigen, worauf der Abschub und die Bezahlung der Ware ehebaldigst erfolgt.

c) Für gute reine Ware wird ab Dorf bzw. Sammelstelle ein Preis von 10—15 K. per 100 kg. bezahlt.

b.

betreffend die Brennesselernte laut MGG. L. V. Nr. 203315.

Infolge des ausserordentlichen Mangels an Rohstoffen für die Erzeugung von Geweben jeder Art, wird betreffend die Brennessel schon jetzt in Erinnerung gebracht:

Jene Plätze, wo grössere Bestände an Brennesseln wild vorzukommen pflegen, sind zu schonen und die Kinder besonders darauf aufmerksam zu machen, jener wichtigen Gespinstpflanze ihr stetes Augenmerk zuzuwenden, insbesondere aber die Ernte nicht vor der Pflückreife, das ist anfangs bis Ende August vorzunehmen, da unreife Stengel für die weitere Verarbeitung wertlos sind. Zur Zeit der Ernte wird noch die Art der Einlieferung und die Preise besonders bekanntgegeben werden.

52.

Kundmachung

betreffend Neuregelung des Säckeverkehres E. V. Nr. 73 18 des k. u. k. M. G. G. vom 3. März 1918.

§ 1.

Die Kundmachung betreffend Regelung des Säckeverkehres vom 28. 11 1917 L. A. Nr. 3113/I. wird mit heutigem Tage ausser Kraft gesetzt. Der freie Verkehr mit Säcken bleibt weiter verboten und behalten die Bestimmungen der M. G. G. Vdg. E. 12891/16 ihre Geltung.

§ 2.

Zum Einkauf von Säcken sind vom heutigen Tage an ausschliesslich nur die von der E. V. Z. legitimierten Einkäufer berechtigt. Die Einkaufslegitimation wird vom Leiter der Rauchfuttergruppe der EVZ. des M. G. G. ausgestellt, und muss vom k. u. k. Kreiskommando Olkusz bestätigt sein.

§ 3.

Die legitimierten Säckeeinkäufer sind berechtigt, die Säcke mittels Fuhrwerk zu überführen. Die Säckeeinlieferungen mittels Bahn geschehen auf Grund von der E. V. Z. als Absender ausgestellter, vom Kreiskommando vidierter Mil. Frachtbriefe.

Privatpersonen ist das Verladen von Säcken, mit Ausnahme der im Abs. 6 erwähnten Zuckerkommissionäre und Salzverschleisse-Besitzer verboten.

§ 4.

Die von den nicht legitimierten Personen eingekauften, eingelagerten oder weiter veräusserten Säcke werden beschlagnahmt und diese zwangsweise gegen Bezahlung:

a) für Säcke bis 3 Pud Fassungsvermögen K. 5.

b) für Säcke von 3—4 Pud Fassungsvermögen K. 5.50,

c) für Säcke von 4—6 Pud Fassungsvermögen K. 6.00 abgenommen.

Bei schadhaften Säcken sind für das Stück je nach der Güte von obigen Preisen 50 h. bis 3 K. in Abzug zu bringen.

§ 5.

Privatunternehmungen, die für ihre Betriebe mehr als 100 Stück benötigen, müssen ihren Bedarf bei der E. V. Z. durch das Kreiskommando ansprechen.

§ 6.

Überfuhrsbewilligungen für Zuckerkommissäre und Salzverschleisser werden vom Kreiskommando ausgestellt und die Frachtbriefe gleichzeitig vidiert.

§ 7.

Die bestehenden Bestimmungen betreffend die Ausfuhr von Säcken über die M. G. G. Grenze behalten ihre Giltigkeit.

§ 8.

Übetretungen obiger Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis 6 Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

53.

Zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen.

Hiemit werden alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Aktiengesellschaften, Kreditanstalten, Konsumvereine etc.) daran erinnert, dass sie im Sinne des Art. 471 des Gewerbesteuergesetzes spätestens binnen einem Monate nach der General-Versammlung den Rechnungsabschluss

samt der Bilanz und eine Steuerberechnung unter gleichzeitiger Einzahlung der Steuern dem Kreiskommando (Finanzabteilung) vorzulegen haben.

Von den nicht rechtzeitig eingezahlten Steuerbeträgen werden Verzugszinsen (Strafe) eingehoben werden.

54.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 23. Februar 1918,

betreffend Postnachnahmeverkehr mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Vom 1. März ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau einerseits und dem Militärgeneralgouvernement Lublin andererseits Nachnahmen bis 800 M oder 1000 K auf eingeschriebene Briefsendungen und auf gewöhnliche Pakete zugelassen.

Das k. u. k. Armeeoberkommando.
Tel. Nr. 18398.

55.

Verlustanzeige.

Das Gemeindeamt Pilica verlautbart, dass der Antonina Ciebor, wohnhaft in Gieblo, das Einlagebüchlein der Gemeinde-Darlehens- und Sparkassa in Pilica, Nr. 11, auf 150 Rubel lautend, ausgestellt am 15/4 1916, in Verlust geraten ist.

56.

Strafen.

Wegen Nichtanmeldung von Rohhäuten wurden nachstehende Personen wie folgt bestraft:

Wolf Braumer aus Jerzmanowice, Geldstrafe K 30, Nr. 7580/18.

Jakób Osmenda aus Wolbrom, Geldstrafe K. 30, Nr. 8816/18.

Izydor Bosak aus Będlo, Geldstrafe K. 10, Nr. 9035/18.

Paweł Galik aus Będlo, Geldstrafe K. 10, Nr. 9035/18.

Maryanna Gęgotek aus Sułoszowa, Geldstrafe K. 10, Nr. 6893/18.

Kazimierz Kluczewski aus Żurada, Geldstrafe K. 10, Nr. 8479/18.

Ausser den Geldstrafen wurde der Verfall der nichtangemeldeten Rohhäute ausgesprochen.

NACHTRAG.

57.

Aufbringung von Verpflegsartikeln für Militärbedarf und Approvisionierung.

In Folge der freiwillig erfolgten Auflösung des Landwirtschaftrates und Einstellung der Tätigkeit der 3 von ihm dependierenden polnischen Zentralen war das MGG. gezwungen, zur Sicherung der Verpflegung der eigenen Truppen und des für Armeezwecke und dergleichen abzugebenden bestimmten und unabänderlichen Kontingentes und auch zur Sicherung der Approvisionierung der Bevölkerung, die gesamte Aufbringung, sowie auch die Approvisionierung — insbesondere die hiezu notwendige Zuweisung der einzelnen Verpflegsartikel — selbst in die Hand zu nehmen.

Hiebei war das MGG. von Haus aus bestrebt, zur Mitwirkung bei der so wichtigen, die hiesige Bevölkerung tangierenden Aufbringung von Lebensmitteln in erster Linie hiesige einheimische Gesellschaften und hiezu geeignete Personen heranzuziehen.

Sollte es bei den jetzigen Verhältnissen, wo von der Bevölkerung gegen die Abgabe von Getreide, Fleisch, Rindern, Schweinen etz. noch immer ein passiver und mitunter auch offener Widerstand geleistet wird, dem MGG. selbst bei Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nicht gelingen, den vollen vorerwähnten Bedarf aufzubringen, so wird dasselbe gezwungen sein, auch die K ü r z u n g der für die Bevölkerung bestimmten Quoten vornehmen zu müsen.

Es ist daher im eminenten Interesse der Bevölkerung selbst gelegen, der Aufbringungsaktion des MGG. sowie der Kreiskommanden keine wie immer gearteten Schwierigkeiten entgegenzusetzen, da nur die Versorgung der Bevölkerung selbst in erster Linie an den nachteiligen Folgen eines jeden Widerstandes leiden würde.

Ebenso gehört es zur Pflicht der Bevölkerung, zu verhindern, dass Verpflegsartikel auf unlegale Art aus dem Lande ausgeführt (hinausgeschmuggelt) werden, weil der Ausfall dieser Artikel sich ebenfalls bei der Approvisionierung der Bevölkerung — insbesondere in den Städten — wenn nicht sofort, so doch in den nächsten Monaten sehr empfindlich fühlbar machen wird.

Der unabwendbaren Notwendigkeit, für den Militärbedarf, sowie für die Bevölkerung erforderliche Verpflegsartikel aufzubringen (sicherzustellen), kann nur dann entsprochen werden, wenn eben auch die Bevölkerung, wie dies vorher der Fall war, die gedachten Artikel willig für diese Zwecke abgibt.

Wer dagegen arbeitet, versündigt sich auch gegen die unbedingt notwendige Verpflegung der eigenen Bevölkerung, abgesehen davon, dass jede gegen die Aufbringungsaktion gerichtete böswillige Handlung oder Unterlassung unnachsichtlich die strengsten sträflichen Folgen nach sich ziehen muss.

58.

Verordnung des k. u. k. Militärgenerolgouvernements Monopolabteilung in Lublin vom 6. April 1918, Zahl 2903

betreffs Petroleumverbrauch in der Zeit vom 15. April 1918 bis 31. August 1918.

Der Petroleumverbrauch durch Privatkonsumenten wird in der Zeit vom 15. April 1918 bis 31. August 1918 eingestellt.

Alle mit 15. April l. J. noch vorhandenen Vorräte und die nach diesem Termine noch eintreffenden Sendungen, sind in den Reservoiren für die Zeit nach dem 31. August 1918 einzumagazinieren.

Übetretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Verordnung vom 1. Jänner 1917 Nr. 2 V. Bl. § 10. strengstens bestraft.

59.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Mil.-Generalgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 1.796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine Organisationen), werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil.-Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jederman von der weiteren Beteiligung an solchen Ogranisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Strafbaren Handlungen ist nach § 8, Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71 VBl., den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

